

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Alte Elbe Kathewitz“

Vom 30. Oktober 1997

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Belgern und der Gemeinde Arzberg im Landkreis Torgau-Oschatz werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Alte Elbe Kathewitz“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 465 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 29. Mai 1995 auf dem Gebiet der Gemeinde Arzberg und der Stadt Belgern, Landkreis Torgau-Oschatz, die folgenden Grundstücke und Gewässer

Gemarkung Triestewitz

- Flur 7 Flurstücke
40 (zum Teil), 58, 59, 60, 61, 62, 69, 70, 71, 72, 73
(zum Teil);
- Flur 10 Flurstücke
1, 2, 3, 4, 5, 6;

Flur 11 Flurstücke
76/64, 77/64, 78/64, 79/64, 80/64, 81/64, 96/64, 97/64, 98/64, 99/64, 100/64, 101/64, 102/64, 103/64, 104/64, 105/64, 114/64, 115/64, 116/64, 117/64, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144/2, 144/3, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185/1;

Gemarkung Arzberg

Flur 7 Flurstücke
10, 11, 12 (zum Teil), 16, 17, 18 (zum Teil), 19 (zum Teil), 20, 21, 23 (zum Teil), 24, 25, 26, 27, 28, 49 (zum Teil), 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70;

Flur 8 Flurstücke
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 64, 75 (zum Teil), 81, 82;

Flur 12 Flurstücke
1, 2, 22 (zum Teil), 27, 28 (zum Teil), 29, 30, 31, 32, 33, 34;

Gemarkung Mahitzschen

Flur 1 Flurstücke
14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85;

Flur 2 Flurstücke
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80;

Flur 3 Flurstücke
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 30. Oktober 1997 im Maßstab 1 : 25 000 und in neun Flurkarten beziehungsweise Flurkartenausschnitten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 30. Oktober 1997 im Maßstab 1 : 2 000 (Gemarkung Triestewitz, Flur 7; Gemarkung Arzberg, Flur 7 und 8; Gemarkung Mahitzschen, Flur 1, 2 und 3) beziehungsweise 1 : 2 500 (Gemarkung Triestewitz, Flur 10 und 11; Gemarkung Arzberg, Flur 12) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 449, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die

1. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreich

vorkommenden seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten, sowie die Sicherung einer weitgehend natürlichen Entwicklung des ehemaligen Elbmäanders;

3. Erhaltung einer aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen naturnahen Landschaft, insbesondere des an den Elbstrom angebundenen ehemaligen Elbmäanders mit seinen vielfältigen Sukzessionsstadien und seiner direkten Umgebung, die insbesondere durch überwiegend extensiv genutztes Grünland feuchter bis trocken-warmer Standorte, auentypische Restgehölze und das abschnittsweise naturnahe rechte Ufer der Elbe geprägt wird;
4. Sicherung eines repräsentativen, naturraumtypischen und weitgehend ungestörten Teiles von Natur und Landschaft, welcher durch seine Seltenheit im nordwestsächsischen Raum, seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit geprägt ist;
5. Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum des Elbebibers, als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Sumpf- und Wasservögel, als Laichgebiet für Amphibien und als Standort der Flatter-Ulme.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
4. Handlungen, insbesondere Abgrabungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
5. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
6. Abfälle, Klärschlämme, Gülle, Jauche, Chemikalien, insbesondere Biozide oder ähnlich wirkende Stoffe oder sonstige Materialien zu lagern oder auszubringen;
7. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
8. Gewässer zu verunreinigen;
9. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu waschen und zu reinigen;
10. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
11. Dauergrünland umzubrechen oder ackerbaulich zu nutzen;
12. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
13. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
14. Hecken, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Röhrichte und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden;

15. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten, rad-, schlittschuh- oder schlittenzufahren oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
 16. jede Art von Wasser-, Motor-, Geländelauf-, Geländerad- oder Flugsport, einschließlich Modellflugsport zu betreiben;
 17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;
 18. zu baden;
 19. außerhalb des Fischereirechtes zu angeln;
 20. die Gewässer mit Booten aller Art zu befahren;
 21. Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 22. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
 23. Mast- oder Ziergeflügel zu halten oder aufzuziehen;
 24. Hunde frei laufen zu lassen;
 25. Nutztiere in Auenrestgehölzen von mehr als fünf Gehölzindividuen mit gemeinsamem Kronenschluß weiden zu lassen oder durchzutreiben;
 26. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen;
 27. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzubringen.
- (3) Die höhere Naturschutzbehörde kann gemäß § 16 Abs. 4 SächsNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde Handlungen auch außerhalb des Schutzgebietes untersagen, die in das Gebiet hineinwirken können und geeignet sind, dessen Bestand zu gefährden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende, ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß Sächsischem Fischereigesetz mit der Maßgabe, daß
 - 1.1 der Fischfang sich auf die Ausübung mit der Handangel beschränkt und nur in folgenden abgestimmten Bereichen zulässig ist
 - Uferbereich der Flurstücke 68 und 69 der Flur 7 der Gemarkung Arzberg (Bereich des Gewässers südlich beziehungsweise südöstlich der Ortslage Kathewitz),
 - der den beiden Flurstücken 68 und 69 gegenüberliegende Uferbereich des Flurstückes 70 der Flur 7 der Gemarkung Arzberg,
 - Uferbereich des Flurstückes 2 der Flur 10 der Gemarkung Triestewitz (Bereich der Verbreiterung des Gewässers bei der Dammüberfahrt nach Pülswerda);
 - 1.2 andere Methoden der Fischereiausübung zur Wahrnehmung der fischereilichen Hegepflicht des Einvernehmens der zuständigen Fischereibehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende, ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - 2.1 die Jagd in folgenden Bereichen der Wasser-, Röhricht- und Uferzone auf die Ausübung der Jagdkontrolle, des Jagdschutzes, der Nachsuche, des Fangschusses und der Bergung beschränkt ist
 - Gemarkung Triestewitz,**
Flur 10, Flurstücke 1 und 2,
Flur 11, Flurstücke 116/64 und 117/64;
 - Gemarkung Arzberg,**
Flur 7, Flurstück 70,
Flur 8, Flurstücke 32 und 64;
 - Gemarkung Mahitzschen,**
Flur 1, Flurstücke 39, 40 und 85,
Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 11, 12, 13, 14, 46, soweit diese mit der Signatur für Röhrichte oder Ufergehölze oder

- mit der Bezeichnung „Die Alte Elbe“ oder „Graben“ in der Flurkarte gekennzeichnet sind,
Flur 3, Flurstücke 1 bis 9;
- 2.2 die Jagd auf Wildenten, Wildgänse und Rebhühner im gesamten Schutzgebiet nicht ausgeübt wird;
- 2.3 die Jagd in den nicht unter 2.1 genannten Bereichen grundsätzlich durch Einzelansitzjagd erfolgt;
- 2.4 maximal zwei Drückjagden je Kalenderjahr im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember in den nicht unter 2.1 genannten Bereichen des Schutzgebietes nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden können, eine zweite Drückjagd ist nur im Falle eines erheblichen Wildschadens zulässig;
- 2.5 gemäß § 37 Abs. 3 des SächsLJagdG die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
- 2.6 eine Jagdausübung aus Gründen des Naturschutzes unberührt bleibt;
- 3. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung der Forstflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nr. 2 unberührt bleibt und langfristig die weitgehend vorhandene naturnahe Gehölzarten- und Gehölzalterzusammensetzung sowie die Waldrandstrukturen erhalten und entwickelt werden; auf § 30 Abs. 2 SächsWaldG wird verwiesen;
- 4. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung der Landwirtschaftsflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - 4.1 § 4 Abs. 2 Nr. 11 unberührt bleibt;
 - 4.2 durch Nutztiere verursachte Schäden an Gehölzen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden; als geeignet gelten insbesondere Maßnahmen, zu denen das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wurde;
 - 4.3 das Ausbringen von Gülle auf sämtlichen in § 2 Abs. 2 genannten Flächen unzulässig ist sowie das Ausbringen von Bioziden nur auf folgenden Flächen (Ackerland) zulässig ist: **Gemarkung Triestewitz**, Flur 11, Flurstücke 158, 161 und 165, soweit in der Flurkarte jeweils nicht mit der Signatur für Grünland versehen und bei Flurstück 161 mit Ausnahme der Kiesentnahmestelle; **Gemarkung Mahitzschen**, Flur 2, Flurstücke 13, 15 bis 17, 21, 22, 35 bis 39, 42, 43, 55 und 56, soweit in der Flurkarte jeweils nicht mit der Signatur für Grünland oder für Röhrichte versehen;
 - 4.4 eine Nutzung der unter § 5 Nr. 2.1 genannten Flächen sowie der Flurstücke 47 und 53 der Flur 8 der Gemarkung Arzberg nicht erfolgt;
 - 4.5 die Mahd von Wiesen, das heißt die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche außerhalb von Ackerflächen, vor dem 15. Juli eines jeden Jahres nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen wird, das Einvernehmen gilt als erteilt, soweit nicht das Vorkommen einer bedrohten Tier- oder Pflanzenart dem Bewirtschafter von der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird;
 - 4.6 eine Beweidung der Wiesen mit einem Tierbestand von maximal 1,0 Großvieheinheiten je Hektar erfolgt;
 - 4.7 eine Düngung in jeglicher Form, ausgenommen die Nährstoffzufuhr durch weidende Nutztiere, auf Grünland wechselfeuchter bis wechselflockener Standorte folgender Flurstücke nicht erfolgt:
Gemarkung Triestewitz
Flur 10, Flurstücke 4 und 5,
Flur 11, Flurstücke 166 bis 176 und 179 bis 183;

Gemarkung Arzberg

Flur 7, Flurstücke 11, 17, 20, 24, 25, 26, 61 und 63 bis 69;

Gemarkung Mahitzschen

Flur 1, Flurstücke 70, 72, 73, 76, 77, 80, 81 und 84,

Flur 2, Flurstücke 1, 79 und 80,

Flur 3, Flurstücke 1 bis 9;

- 4.8 auf sonstigem Grünland sowie Ackerflächen eine jährliche Stickstoff- und Phosphor-Gesamtabgabe in Höhe von maximal 80 vom Hundert der Stickstoff- beziehungsweise Phosphor-Düngungsempfehlung erfolgt; als Düngungsempfehlung gilt das Ergebnis, das auf der Basis von Bodenuntersuchungen und bei Anwendung des jeweils von der Sächsischen Agrarverwaltung empfohlenen Düngeprogrammes ermittelt wird; die Düngemittelgesamtabgabe umfaßt sowohl mineralischen als auch organischen Dünger und schließt die Nährstoffzufuhr durch weidende Nutztiere ein;
- 4.9 die aufgeführten landwirtschaftlichen Maßnahmen und Analyseergebnisse, die diese Maßnahmen begründen, sind in geeigneter, vollständiger und nachvollziehbarer Weise durch den Bewirtschafter zu dokumentieren;
5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Hochwasserschutzanlagen eine erforderliche Unterhaltung und Pflege ökologisch verträglich und nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf der Grundlage von Deich- und Gewässerpflegeplänen erfolgt;
6. für die ordnungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe als Verkehrsweg und für die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezüglich der Bundeswasserstraße dienenden Maßnahmen;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
8. für behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsaufgaben;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
11. für behördlich genehmigte Arbeiten zur Erkundung und Beseitigung von Gefahren aus Altlasten.

§ 6**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Zum Erreichen des Schutzzweckes nach § 3 und nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung ist zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes
1. die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung eines an den Elbstrom angebotenen, ehemaligen Elbmäanders mit langsam ablaufenden Verlandungsprozessen zu sichern;
 2. eine extensive Grünlandnutzung einzuführen beziehungsweise fortzusetzen;
 3. die Erhaltung der Strukturvielfalt zu sichern und insbesondere durch eine extensive Nutzung sonstiger Landwirtschaftsflächen und eine strukturgemäße Pflege von Biotopen feuchter (außerhalb der unmittelbaren Uferzone des ehemaligen Elbmäanders) bis trocken-warmer, nährstoffarmer Standorte zu entwickeln;
 4. eine Bewirtschaftung der Waldflächen mit dem Ziel einzuführen beziehungsweise fortzusetzen, naturnahe Waldparzellen zu erhalten und durch forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entwickeln sowie gebietstypische, das Landschaftsbild prägende

Solitärgehölze und Baumgruppen durch Schutz- und Pflegemaßnahmen dauerhaft zu sichern und insbesondere hinsichtlich eines naturnahen Altersaufbaues zu entwickeln;

5. eine Konzeption zur Besucherlenkung und zur naturverträglichen, dem Schutzzweck entsprechenden Erholung zu erstellen und umzusetzen.
- (2) Der zu erstellende, naturschutzfachlich abzustimmende und fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan dient der Konkretisierung der in Absatz 1 aufgeführten Entwicklungsziele und bildet die Grundlage für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG auf Antrag übertragen werden. Ansonsten ist die Durchführung der im Pflege- und Entwicklungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu dulden.

§ 7**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. § 10 Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 in dem Naturschutzgebiet Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 nichts anderes bestimmt,
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen, insbesondere Abgrabungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle, Gülle, Klärschlämme, Jauche, Chemikalien, insbesondere Biozide oder ähnlich wirkende Stoffe oder sonstige Materialien lagert oder ausbringt,

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer verunreinigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte wäscht und reinigt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Dauergrünland umbricht oder ackerbaulich nutzt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hecken, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Röhrichte oder Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, auf diesen reitet, rad-, schlittschuh- oder schlittenfährt oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 jede Art von Wasser-, Motor-, Geländelauf-, Geländerad- oder Flugsport einschließlich Modellflugsport betreibt,
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt,
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 badet,
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 außerhalb des Fischereirechtes angelt,
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 die Gewässer mit Booten aller Art befährt,
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Feuer anmacht und unterhält,
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt,

23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 Mast- oder Ziergeflügel hält oder aufzieht,
 24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 Hunde frei laufen läßt,
 25. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 25 Nutztiere in Auenrestgehölzen von mehr als fünf Gehölzindividuen mit gemeinsamem Kronenschluß weiden läßt oder durchtreibt,
 26. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 26 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder anbringt,
 27. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 27 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufbringt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten

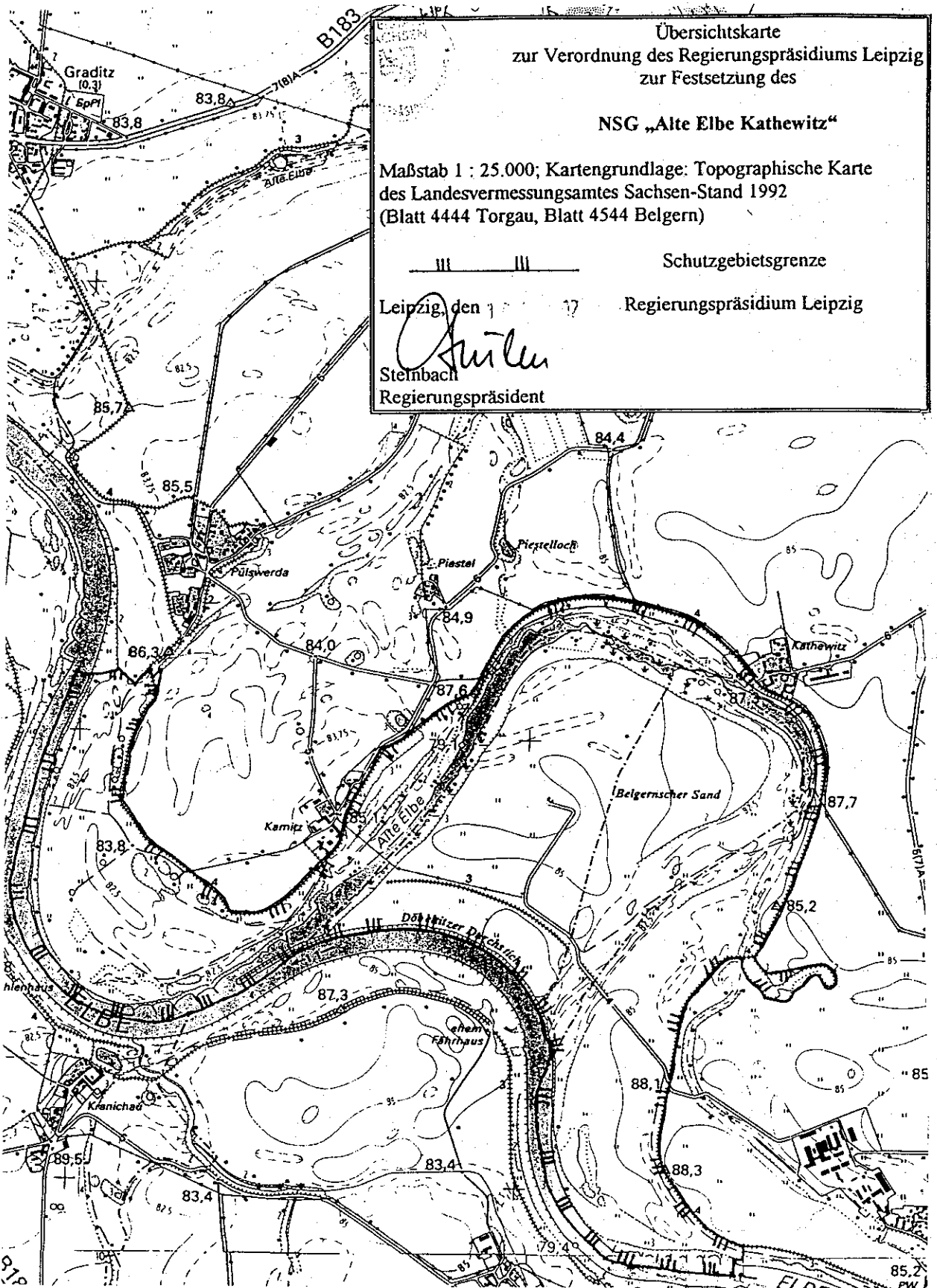
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Alte Elbe Kathewitz“ (Kreis Torgau) vom 14. September 1993 (SächsGVBl. S. 959) sowie die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Alte Elbe Kathewitz“ vom 23. September 1996 (SächsABl. S. 1009) außer Kraft.

Leipzig, den 30. Oktober 1997

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

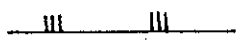
Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der höheren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.



Übersichtskarte
zur Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Festsetzung des

NSG „Alte Elbe Kathewitz“

Maßstab 1 : 25.000; Kartengrundlage: Topographische Karte
des Landesvermessungsamtes Sachsen-Stand 1992
(Blatt 4444 Torgau, Blatt 4544 Belgern)



Schutzgebietsgrenze

Leipzig, den 17. 1997 Regierungspräsidium Leipzig

Stübgen
Stübgen
Regierungspräsident